



Stadt Glashütte

Sporthallenordnung

1. Geltungsbereich

Diese Sporthallenordnung gilt für folgende Sportstätten:

- Sportstätte „Prießnitztalhalle“ in 01768 Glashütte, Prießnitztalstraße 3 (Zweifelhalle einschließlich Fitnessraum)
- Turnhalle Reinhardtsgrinna, 01768 Glashütte, Gartenstraße 8

2. Nutzungsrecht

- 2.1. Die Sportstätten werden vorrangig für den Schulsport genutzt.
- 2.2. Die Nutzung der Sportstätten durch Sportvereine, freie Sportgruppen und Dritter bedarf der vertraglichen Regelung.

3. Verhalten in der Sporthalle

- 3.1. Die Sportstätten und Nebenräume dürfen nur in Anwesenheit des verantwortlichen Sportlehrers, Trainers oder Übungsleiters betreten und genutzt werden. Dieser ist für die Einhaltung der Sporthallenordnung und für den ordnungsgemäßen Ablauf des Sportbetriebes verantwortlich.
- 3.2. In den Sportstätten hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 3.3. Im gesamten Gebäude besteht Rauchverbot und Verbot des Umgangs mit offenem Licht und Feuer.
- 3.4. Die Nutzer und Besucher haben alle Einrichtungen und das Inventar pfleglich zu behandeln.
- 3.5. Nach der Nutzung sind die Sportstätten einschließlich der Nebenräume in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen.
- 3.6. Nach der vereinbarten Nutzungszeit stehen den Nutzern regulär 2 Umkleieräume mit Sanitärbereich zur Verfügung, welche nach dem Umkleiden und Duschen zügig zu verlassen sind.
- 3.7. Das Betreten der Sportstätten und der Zugangsbereiche zu den Umkleidekabinen sowie diese selbst sind prinzipiell nur mit sauberen Hallensportschuhen (helle Sohle bzw. abriebfeste Sohle) gestattet. Der Schuhwechsel erfolgt im Eingangsbereich. Besucher bei sportlichen Veranstaltungen/Turnieren usw. nutzen die bereitgestellten Schuhüberzieher. Barfußbereiche und Nassräume dürfen nur mit Badeschuhen bzw. barfuß betreten werden.
- 3.8. Das Mitbringen von Glasflaschen, das Essen sowie das Kauen von Kaugummi sind auf der gesamten Sporthallenfläche untersagt.
- 3.9. Grobe Verschmutzungen sind von den Nutzenden selbst zu beseitigen.
- 3.10. Haftmittel, z. B. Baumharz, Wachs oder Ähnliches sind unzulässig.
- 3.11. Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge sind stets frei zu halten. Notausgänge dürfen niemals verstellt und nicht verschlossen werden, solange sich Personen im Objekt aufhalten.
- 3.12. Nach der vereinbarten Sportstättennutzung ist das Licht auszuschalten sowie alle Fenster und Türen zu schließen.
- 3.13. Prießnitztalhalle: Es ist verboten die Brüstung mit Prallwandpaneelabdeckung im Anfangsbereich der Galerie/Treppenaufgang (Eingangsbereich) als Sitzmöglichkeit zu benutzen.



- 3.14 Prießnitztalhalle: Das Aufstellen von Mobiliar, wie Tische, Stühle innerhalb der Sportanlage ist separat anzuzeigen (Auslage von Schutzbelag nötig).
Turnhalle Reinhardtsgrimma: Eine Möblierung/Bestuhlung der Halle ist nicht möglich.
- 3.15. Turnhalle Reinhardtsgrimma: Die Benutzer müssen dafür Sorge tragen, dass die maximale Anzahl von 199 Personen, die sich gleichzeitig in der Halle aufhalten, nicht überschritten wird.

4. Benutzung von Einrichtungen und Sportgeräten

- 4.1. Der Sportlehrer, Trainer bzw. Übungsleiter hat vor der Nutzung Einrichtungsgegenstände bzw. Sportgeräte auf äußerlich erkennbare Mängel und auf Funktionstüchtigkeit zu prüfen und dafür Sorge zu tragen, dass schadhafte Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
- 4.2. Schäden und Mängel, die durch die Nutzer festgestellt oder verursacht werden, sind der Stadtverwaltung unverzüglich anzuzeigen.
- 4.3. Einrichtungen und Geräte sind nur ihrem Zweck entsprechend, d. h. bestimmungsgemäß, zu benutzen. Der Auf- und Abbau von Geräten erfolgt in Verantwortung der Sportlehrer, Trainer und Übungsleiter entsprechend der Einweisung und unter Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen. Sportgeräte sind nach ihrer Benutzung wieder entsprechend der Raumpläne im Geräteraum abzustellen.
Verstellbare Geräte sind im Geräteraum auf die niedrigste Höhe einzustellen. Barrenholme sind zu entspannen.
- 4.4. Klettertaue dürfen nicht in den Verkehrsraum hineinragen und nicht verknotet werden.
- 4.5. Schaukelringe sind bei Nichtbenutzung hoch zu ziehen, Gitterleitern an der Wand zu befestigen.
- 4.6. Fahrbare Geräte und Transportwagen sind an den Rollen zu entlasten.
- 4.7. Matten sind zu tragen oder mit Mattenwagen zu transportieren. Sie dürfen keinesfalls geknickt werden.
- 4.8. Lüftungs- und Heizungsanlagen dürfen ausschließlich nur vom zuständigen Personal bedient werden.
- 4.9. Ballsportarten dürfen nur bei heruntergelassenem Ballfangnetz betrieben werden.
- 4.10. Die Sprossenwände, Kletterstangen und Kletterleiter sind bei Ballspielen und Sportarten mit hoher Bewegungsenergie, bei denen die Gefahr des Anpralls besteht, bei Bedarf mittels Matten abzudecken.
- 4.11. Geräte, die in den zusätzlichen, hindernisfreien Abständen abgestellt wurden, sind bei Ballspielen und Sportarten mit hoher Bewegungsenergie zu entfernen.
- 4.12. Das Aufstellen, Lagern und Benutzen von vereinseigenen oder privat Gegenständen (Sportgeräte, Elektrogeräte, Beschallungseinrichtungen o. ä.) ist nur mit Zustimmung der Stadtverwaltung zulässig.
- 4.13. Prießnitztalhalle: Die Betätigung des Trennvorhanges zwischen den Feldern ist nur ausgewiesenen Personen gestattet. Nach der Nutzung ist der Vorhang wieder zu öffnen.
- 4.14. Prießnitztalhalle: Das Training im zur Sportstätte gehörenden Fitnessraum erfolgt auf eigene Verantwortung der Sportler. Die Stadt stellt keinen Fitnesstrainer/Übungsleiter zur Verfügung. Eine Haftung der Stadt für körperliche Schäden/Verletzungen, welche aus der unsachgemäßen Benutzung der Geräte entstehen, wird ausgeschlossen. Beim Üben an den Geräten mit Zusatzlasten müssen mindestens zwei Personen anwesend sein. Alle Zusatzlasten müssen nach Benutzung wieder an den vorgesehenen Ablageflächen abgelegt werden. Das Tragen von festem Schuhwerk im Fitnessraum ist Pflicht.

5. Verhalten bei Notfällen

- 5.1. Im Notfall sind die Sportstätten auf den gekennzeichneten Fluchtwegen zu verlassen und die Rettungskräfte sowie die Stadtverwaltung zu alarmieren.



Hierzu ist der Aushang mit der Liste der Notfallnummern in der Prießnitztalhalle im Regieraum und in der Turnhalle Reinhardtsgrμμα im Eingangsbereich zu beachten. Jeder Nutzer hat die Pflicht, sich über den Evakuierungsplan zu informieren und die ungehinderte Passierbarkeit der Fluchtwege zu gewährleisten.

- 5.2. Das Öffnen der Fluchttüren im Sporthallenbereich ist ausnahmslos nur in Notsituationen gestattet. Die durch Missbrauch entstehenden Kosten trägt der Verursacher.
- 5.3. Vor dem Verlassen der Sportstätten sind möglichst die Fenster zu schließen.
- 5.4. Das Betreten der Sportstätten nach Alarmaktivierung ist nur nach Freigabe durch die Stadtverwaltung wieder möglich.

6. Hausrecht

- 6.1. Der Hausrechtsinhaber und der Aufsichtsführende können bei unvorhergesehenen erheblichen Störungen oder Gefahren von sich aus die Benutzung ausschließen oder einschränken.
Den diesbezüglichen Anordnungen ist Folge zu leisten.
Der Hausrechtsinhaber und der Aufsichtsführende sind berechtigt, Personen zurückzuweisen bzw. von der Nutzung auszuschließen, sofern gegen die betreffende Person der Verdacht eines erheblichen Sicherheitsrisikos (z. B. auf Grund Alkohol- oder Drogenkonsums) besteht.
- 6.2. Der Zutritt ist weiterhin Personen, die Tiere mit sich führen, nicht gestattet.
- 6.3. Unberührt bleibt die Möglichkeit der Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen nach anderen Rechtsvorschriften.

7. Haftung

- 7.1. Es wird keine Haftung für die Beschädigung und den Verlust von eingebrachten Sachen, Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen der Benutzer und Besucher übernommen.
- 7.2. Bei Schäden durch Missachtung der Sporthallenordnung wird der Verursacher haftbar gemacht.

8. Ausnahmen

Die Sporthallenordnung gilt für den schulischen sowie außerschulischen Sportbetrieb. Bei sonstigen Veranstaltungen können von dieser Ordnung in Abstimmung mit der Stadtverwaltung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Sporthallenordnung bedarf.

9. In-Kraft-Treten

Mit In-Kraft-Treten dieser Sporthallenordnung am 01.08.2023 treten die Sporthallenordnung der Prießnitztalhalle vom 26.08.2003 sowie die Sporthallenordnung der Turnhalle Reinhardtsgrmma vom 15.12.2009 außer Kraft.

Glashütte, 30. Juni 2023

Gleißberg
Bürgermeister